

Allgemeine Preise für die Ersatzversorgung mit Elektrizität

der Gemeindewerke Herxheim für Energielieferung in Niederspannung
nach § 38 Energiewirtschaftsgesetz für
Haushalts- und Nicht-Haushaltskunden ohne registrierende Leistungsmessung



gültig ab 01.11.2022

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 13. Juli 2005 hat u. a. den Zweck, eine sichere und effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit Energie zu transparenten Preisen sicherzustellen.

Gemäß § 38 EnWG i. V. m. § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung, versorgen wir Sie in Gebieten, in denen die Gemeindewerke Herxheim gem. § 36 Abs. 2 EnWG Grundversorger sind, im Rahmen der sogenannten Ersatzversorgung, wenn:

- vom Anschlussnutzer Strom bezogen wird, ohne dass dieser Bezug einem Stromliefervertrag zugeordnet werden kann, oder
- der eigentliche Stromlieferant des Anschlussnutzers keine Energie entsprechend seiner vertraglichen Pflichten ins Netz einspeist, bspw. infolge einer Insolvenz.

Haushaltskunden sind nach § 3 Nr. 22 EnWG Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Nicht-Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen und einen Jahresverbrauch von über 10.000 kWh haben.

Die Ersatzversorgung bieten wir zu folgenden Preisen an:

| Ersatzversorgung für Ein- und Zweitarifzähler | | Arbeitspreis in Cent/kWh | |
|--|-------|--------------------------------|---------------|
| | netto | netto | brutto |
| Zusammensetzung | | | |
| Arbeitspreis Energie * | | 46,810 | 55,704 |
| - davon Beschaffungskosten in ct/kWh | 42,88 | | |
| Arbeitspreis Netzentgelt | | 6,610 | 7,866 |
| KWK-Umlage | | 0,378 | 0,45 |
| § 19 II StromNEV Umlage | | 0,437 | 0,52 |
| Offshore-Netzumlage | | 0,419 | 0,499 |
| Umlage Abschaltbare Lasten | | 0,003 | 0,004 |
| Wasserstoffumlage (ab 2023) | | 0,000 | 0 |
| Stromsteuer | | 2,050 | 2,44 |
| Konzessionsabgabe | | 1,320 | 1,571 |
| Arbeitspreis gesamt | | 58,03 | 69,05 |
| | | Grundpreis in Euro/Jahr | |
| | | netto | brutto |
| Zusammensetzung | | | |
| Grundpreis Energie ** | | 93,40 | 111,146 |
| Grundpreis Netznetzentgelt | | 30,00 | 35,7 |
| Messstellenbetrieb inkl. Messung *** (wenn von Netzbetreiber durchgeführt) | | 4,60 | 5,474 |
| Grundpreis gesamt | | 128,00 | 152,32 |

Die Bruttopreise enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer (19 %) und sind gerundet.

* Arbeitspreis Energie inkl. Vertrieb, Beschaffung, Verwaltung und Marge

** Grundpreis Energie inkl. Vertrieb, Verwaltung und Marge

*** Das Entgelt für Messstellenbetrieb bezieht sich auf eine konventionelle Messeinrichtung (Eintarifzähler).

Das Entgelt für Zweitarifzähler beträgt 5,13 €/Jahr netto bzw. 6,10 €/Jahr brutto und für moderne Messeinrichtung 16,81 €/Jahr netto bzw. 20,00 €/Jahr brutto. Berechnet wird das Entgelt für die tatsächlich eingebaute Messeinrichtung.